



4/SN-250/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

107

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19.
Datum: 1 1. NOV. 1992	
Verteilt 12. Nov. 1992 Pa	

H. Hojnik

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
SP 078/92/Dr. Str/PH
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 258
Fax 502 06/

Datum
30.10.1992

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Behinderteneinstellungsgesetz ge-
ändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unse-
rer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Be-
hinderteneinstellungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kennt-
nisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

i. A. Johann

Beilagen

1100-01/89



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

107

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zähl/Nachricht vom 29.09.1992
2. 10. 1992

Unsere Zähl/Sachbearbeiter
SP 878/92/Dr. Str/PH
Dr. Strimitzer

Brief Durchwahl 4489 29. 10. 1992
Tel 502 06/ 258
Fax 502 06/

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft teilt mit, daß sie gegen den im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes keine grundsätzlichen Einwendungen erhebt.

Wir ersuchen lediglich um Klarstellung, ob die Anpassung des § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz durch Anfügung eines weiteren Satzes dahin zu verstehen ist, daß es auch hier eines bescheidmäßigen Nachweises gem. § 14 Behinderteneinstellungsgesetz bedarf. Diese Annahme erscheint zwar sachlogisch, sollte aber dennoch ausdrücklich festgehalten werden, da die EWG-Verordnung unmittelbar rechtsverbindlich ist. Weiters ersuchen wir zu § 2 Abs. 4 Behinderteneinstellungsgesetz um Klarstellung, ob die Gleichstellung der Bürger aus dem Europäischen Wirtschaftsraum dem Vertrag mit der BRD 1963 (BGBl. Nr. 218/1964) derogiert.

Gem. § 10a Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz können gewisse Hilfen auch Behinderten, deren Grad der Behinderung weniger als 50 % jedoch mindestens 30 % beträgt, gewährt werden. Die Feststellung dieser Leichtbehinderung ist derzeit nicht ge-

. /2

regelt. Wir glauben, daß auch dieses Anerkennungsverfahren durch § 14 geregelt werden sollte.

Die übrigen Anpassungen sind unbedenklich. Auftragsgemäß wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

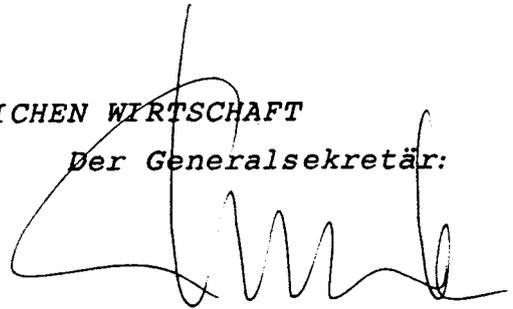
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll